

# Evangelische Landeskirche in Baden

## Evangelischer Oberkirchenrat

Evangelischer Oberkirchenrat · Postfach 2269 · 76010 Karlsruhe

RECHT UND RECHNUNGSPRÜFUNG

### I. An die personalverwaltenden Stellen der Evangelischen Landeskirche in Baden

PERSONALRECHT  
Blumenstraße 1-7  
76133 Karlsruhe  
Telefon 0721 9175-607 o. 635  
Telefax 0721 9175-25-635  
AZ: 21/513  
Sachbearbeitung:  
Frau Mannherz / Herr Roth  
[iris.mannherz@ekiba.de](mailto:iris.mannherz@ekiba.de)  
[siegfried.roth@ekiba.de](mailto:siegfried.roth@ekiba.de)  
22. Februar 2011

### Rundschreiben 2 / 2011

(Dieses Rundschreiben ist für Anwender von Lotus Notes der Evangelischen Landeskirche in Baden unter „Portal/ Infos und Produkte/Gesamtansicht/Arbeitsrecht Rundschreiben/“ abrufbar.)

#### Modellprojekt „Bürgerarbeit“

hier: Arbeitsrechtliche Aspekte

Sehr geehrte Damen und Herren,

In obiger Sache geben wir folgende Hinweise:

<b>1</b>	<b>Vorbemerkung</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Tarifliche Grundlagen für Bürgerarbeit</b> .....	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Mindestentgelt für Bürgerarbeit</b> .....	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Betriebliche Altersversorgung</b> .....	<b>3</b>
<b>5</b>	<b>Befristung des Arbeitsverhältnisses</b> .....	<b>4</b>
<b>6</b>	<b>Beteiligung der Mitarbeitervertretung</b> .....	<b>5</b>
<b>7</b>	<b>Haushaltsrechtliche Vorgaben</b> .....	<b>5</b>

#### 1 Vorbemerkung

Mit dem Modellprojekt „Bürgerarbeit“ nach dem Koalitionsvertrag der Bundesregierung sollen **zusätzliche** und **im öffentlichen Interesse liegende** Arbeitsplätze i.S.v. § 261 SGB III für Erwerbslose, bei denen eine Vermittlung in den regulären Arbeits-

markt nicht möglich war, geschaffen und gefördert werden. Nach Phasen der Beratung, Vermittlungsbemühungen und Qualifizierungsmaßnahmen soll in der vierten Phase die eigentliche Bürgerarbeit folgen.

Aus Eingliederungsmitteln der Bundesagentur für Arbeit und dem Europäischen Sozialfonds des Bundes sollen bundesweit rd. 34.000 Arbeitsplätze für drei Jahre ab 15. Januar 2011 finanziert werden. Die Förderung erfolgt durch Zuwendungen des Bundes auf Basis der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zum Arbeitsentgelt und zum Sozialversicherungsaufwand des Arbeitgebers. Die einzelnen Förderungsbedingungen, den Förderumfang und das Verfahren entnehmen Sie bitte dem „Leitfaden für Bürgerarbeit“ des Bundesverwaltungsamts aus dem Internet unter [http://www.bva.bund.de/nn\\_1968556/DE/Aufgaben/Abt\\_\\_II/esf-projekte/Buergerarbeit/Foerdergrundlagen/Download\\_\\_Leitfaden.html](http://www.bva.bund.de/nn_1968556/DE/Aufgaben/Abt__II/esf-projekte/Buergerarbeit/Foerdergrundlagen/Download__Leitfaden.html).

Dieses Rundschreiben 2/2011 soll lediglich zur Klärung der *arbeitsrechtlichen* Fragen einer Beschäftigung im Rahmen der „Bürgerarbeit“ beitragen und nimmt keine fachliche Stellung zu diesem Modellprojekt. Das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. und der Evangelische Oberkirchenrat beabsichtigen hierzu eine Stellungnahme abzugeben.

## **2      *Tarifliche Grundlagen für Bürgerarbeit***

Nach Informationen der Arbeitgeberverbände an die Kommunen sind Beschäftigungsverhältnisse nach dem Modellprojekt „Bürgerarbeit“ nicht vom Geltungsbereich des TVöD erfasst. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bezog auf Anfrage der Arbeitgeberverbände zu dieser Frage Stellung und teilte am 14. Oktober 2010 mit, dass die Öffnungsklausel des § 1 Abs. 2 Buchst. k TVöD für Beschäftigte, die Arbeiten nach §§ 260 ff. SGB III verrichten, auch für Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen des Modellprojekts „Bürgerarbeit“ gilt, und dadurch die Anwendung des TVöD ausgeschlossen ist. Dies folgt daraus, dass sowohl Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach §§ 260 ff. SGB III als auch Beschäftigungsverhältnisse nach dem Modellprojekt „Bürgerarbeit“ zusätzlich eingerichtet und im öffentlichen Interesse sein müssen.

Die Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden hat sich in der Sitzung der Grundsatzkommission am 22. Dezember 2010 mit der Frage der Anwendung des TVöD nach Maßgabe der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) auf Beschäftigungsverhältnisse nach dem Modellprojekt „Bürgerarbeit“ befasst und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass unbeschadet der Frage, ob die oben zitierte Ausnahmebestimmung zum TVöD Anwendung findet, die Spezialregelung des § 4 Nr. 1 Abs. 2 AR-M für diese Beschäftigungsverhältnisse anzuwenden ist. Hiernach gilt der TVöD nach Maßgabe der AR-M nicht für „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die lediglich aus erzieherischen, therapeutischen oder karitativen Gründen beschäftigt werden, wenn dies spätestens mit der Aufnahme der Beschäftigung schriftlich vereinbart worden ist, sowie leistungsbehinderte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in besonders für sie eingerichteten Werkstätten beschäftigt werden“. Ein neues Arbeitsvertragsmuster hierzu ist in unserem Intranet unter Portal/Infos und Produkte/Gesamtansicht/Arbeitsrecht Arbeitsvertragsmuster abrufbar.

Auf Beschäftigungsverhältnisse, für die der TVöD nach Maßgabe der AR-M keine Anwendung findet, gelten die Bestimmungen der §§ 611 bis 630 BGB, sofern arbeitsvertraglich keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden.

### **3 *Mindestentgelt für Bürgerarbeit***

Das Entgelt ist arbeitsvertraglich festzulegen, wobei nach 3.1 des Leitfadens das Bruttoarbeitsentgelt bei 30 Wochenarbeitsstunden mindestens 900,- Euro betragen muss, bei 20 Wochenarbeitsstunden mindestens 600,- Euro. Die maximale Förderhöhe und den förderfähigen Sozialversicherungsaufwand entnehmen Sie bitte dem Leitfaden.

Nicht gefördert werden Beiträge zur Berufsgenossenschaft, Beiträge zur Zusatzversorgungskasse, vermögenswirksame Leistungen, Jahressonderzahlungen, Sterbegeld, Überstunden und Urlaubsabgeltungen.

Über die Förderung hinausgehende Personalkosten sind aus Eigenmittel zu finanzieren. Über die haushaltsrechtlichen Vorgaben siehe nachfolgende Ausführungen unter Ziffer 7.

### **4 *Betriebliche Altersversorgung***

Dem Geltungsbereich des Tarifvertrags über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes - Altersvorsorge-TV-Kommunal - (ATV-K) und

des Tarifvertrags über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV), jeweils vom 1. März 2002, unterliegen Beschäftigte nur dann, wenn Sie unter einen Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes fallen, der in der Anlage zum ATV-K bzw. ATV genannt ist. Da wie in Ziffer 2 ausgeführt ein entsprechender Tarifvertrag nicht anzuwenden ist, besteht auch keine Pflichtversicherung der Beschäftigten zur betrieblichen Altersversorgung bei der für den Anstellungsträger zuständigen Zusatzversorgungskasse.

## **5 Befristung des Arbeitsverhältnisses**

Die Arbeitsstellen können maximal für 36 Monate und längstens bis zum 31. Dezember 2014 gefördert werden. Eine Befristung eines über die Dauer von zwei Jahren hinausgehenden Arbeitsverhältnisses ist nur bei Vorliegen eines sachlichen Grundes nach § 14 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) zulässig. Hier kämen folgende Befristungsgründe in Betracht:

### *1. Der betriebliche Bedarf an der Arbeitsleistung ist nur vorübergehend (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 TzBfG)*

Es müsste sich demnach um einen vorübergehenden betrieblichen Mehrbedarf handeln. Da nach den Förderbedingungen die Arbeitsplätze im Rahmen der Bürgerarbeit für „zusätzliche“ und im „öffentlichen Interesse“ liegende Arbeiten bereitzustellen sind, scheidet die Inanspruchnahme o. g. Sachgrundes u. E. grundsätzlich aus.

### *2. In der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe rechtfertigen die Befristung (§ 14 Abs. 1 Nr. 6 TzBfG)*

Nach Kommentierung zur Befristung aus personenbedingten Gründen müssen soziale Gründe für die Befristung im Vordergrund stehen. Die sozialen Erwägungen des Arbeitgebers müssen dem Interesse des Arbeitnehmers an einer unbefristeten Beschäftigung feststellbar überwiegen (BAG vom 12.12.1985, AP Nr. 96 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag). Die Befristung ist nur gerechtfertigt, wenn ohne den sozialen Überbrückungszweck das Arbeitsverhältnis überhaupt nicht, und zwar auch nicht als befristetes Arbeitsverhältnis, begründet worden wäre.

Wir halten diesen Sachgrund für befristete Arbeitsverhältnisse nach dem Modellprojekt „Bürgerarbeit“ für einschlägig.

## **6 *Beteiligung der Mitarbeitervertretung***

Die Mitarbeitervertretung ist bereits bei der Vorbereitung von Maßnahmen nach dem Modellprojekt „Bürgerarbeit“ im Wege des Informationsrechts nach § 34 Abs. 1 Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG) zu informieren und soll an der Planung beteiligt werden.

Nach 5.3 des Leitfadens lässt sich der Arbeitgeber vor Abschluss des Arbeitsvertrages von der betreuenden Grundsicherungsstelle (Arbeitsgemeinschaften, zugelassene kommunale Träger oder Agentur für Arbeit) das Vorliegen der personenbezogenen Förderungsvoraussetzungen mit der Zuweisung des Arbeitnehmers bescheinigen. Die Zuweisung der Grundsicherungsstelle ist eine öffentlich-rechtliche Regelung und als „einstellungsgleiche Maßnahme“ nach § 42 Buchstabe a) MVG zu beurteilen. Vor Einstellung einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters nach dem Modellprojekt „Bürgerarbeit“ ist daher die Zustimmung der Mitarbeitervertretung einzuholen.

## **7 *Haushaltsrechtliche Vorgaben***

Im Einvernehmen mit dem Referat 8, Abteilung Gemeindefinanzen/Liegenschaften in unserem Hause, sind Arbeitsplätze, die im Rahmen der Bürgerarbeit zusätzlich und im öffentlichen Interesse eingerichtet werden, haushaltsrechtlich nicht als Stellen im Stellenplan auszuweisen bzw. nachträglich einzurichten. Diese haushaltsrechtliche Betrachtung ergibt sich zum einen daraus, dass es sich hier nicht um Arbeitsplätze handelt, die zur originären Aufgabenerfüllung des Anstellungsträgers erforderlich sind – es handelt sich um temporäre zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben –, und zum anderen nach den Förderbedingungen eine Zusätzlichkeit nur zu bejahen ist, wenn die Arbeiten die Kapazitätsgrenze der vorhandenen Planstellenkräfte übersteigen (Nr. 3.6.1.3 des Leitfadens).

Gleichwohl ist ein Vorhaben nach dem Modellprojekt „Bürgerarbeit“ haushaltsrechtlich eine Maßnahme, die künftige Haushalte belastet und bedarf als solche vor ihrer Ausführung der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden. Die Genehmigung ist vor der Einleitung des Antragsverfahrens nach Nr. 8 des Leitfadens zu beantragen.

Die für die Genehmigung zuständige Abteilung Gemeindefinanzen bittet, dem Genehmigungsantrag einen Finanzierungsplan mit dem Nachweis der Eigenfinanzierung

der Maßnahme, eine Begründung, dass es sich um temporäre zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben handelt, eine Tätigkeitsbeschreibung und sofern erforderlich, eine fachlich befürwortende Stellungnahme des Diakonischen Werkes unserer Landeskirche beizufügen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Roth

II. Glied I erhalten

1. Kirchengemeindeämter (Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim (=5)
2. Verwaltungs- und Serviceämter mit Außen-/Dienststellen, einschl. Rastatt und Ettlingen (=15)
3. Geschäftsführer/-innen Diakonischer Werke in Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und Diakonieverbänden (=19/Notesgruppe Diakonische Werke Rechtsangelegenheiten)
4. Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik, Bugginger Straße 38, 79114 Freiburg
5. Schulstiftung, im Hause
6. Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle, im Hause
7. Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden - FACH –
8. Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden - FACH –
9. Rechnungsprüfungsamt, im Hause
10. Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission, im Hause (1x)
11. Geschäftsstelle des Gesamtausschusses, im Hause (1x)
12. Mitarbeitervertretung beim EOK, im Hause
13. Evangelische Stiftung Pflege Schönau, Zähringerstraße 18, 69115 Heidelberg
14. Referentin 6, 6 Be, 6 Dö, 6 Mn, 6 As, 6 Ro, 8 Ra, 7 Hu, 5 Dr und 5 Zw (=10)
15. Diakonie-/und Sozialstationen unter landeskirchlicher Aufsicht (=23)

- III. Druckauftrag erteilt für  Nr. 1 bis 14 (59 Exemplare)  
 Nr. 1 bis 15 (82 Exemplare)

IV. Z.d.A.

Im Auftrag

Roth